

Ausleihvereinbarung „mobiler Pumptrack“ Sportförderung Kanton Schwyz

Zweck: **Anässe von Vereinen / Organisationen**

Zwischen: **Abteilung Sport**
Lars Reichlin
Kollegiumstrasse 28
6431 Schwyz
lars.reichlin@sz.ch

und: **Betreiberin**
Verein / Organisation
xxx
Adresse
Ort

Gegenstand der Vereinbarung

Die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport stellt dem Verein / der Organisation xxx in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx den mobilen Pumptrack kostenlos zur Verfügung.

Allgemeine Klausel

Die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport als Anlageeigentümerin übergibt dem Verein / der Organisation den Pumptrack in mängelfreiem Zustand und überwacht den fachgerechten Aufbau, lehnt jedoch während der gesamten Ausleihdauer, soweit gesetzlich zulässig, jede weitere Haftung ab. Der Pumptrack wird an einem zuvor vereinbarten Ort aufgestellt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Transport sowie der Auf- und Abbau des Pumptracks durch den VC Ibach wird durch die Betreiberin (Verein / Organisation) und ohne Kostenfolgen für die Abteilung Sport organisiert.

Der Partnerverein der Abteilung Sport

- stellt einen Instruktor für den Auf- und Abbau zur Verfügung.
- garantiert dafür, dass der Pumptrack korrekt aufgestellt wird und ab oben genanntem Zeitpunkt zur Benützung freigegeben werden kann.

Die Betreiberin

- schlägt der Abteilung Sport einen geeigneten Platz für den Pumptrack vor, der der Öffentlichkeit in der Regel zugänglich ist. Im Winter ist ein überdachter Platz Voraussetzung.
- stellt für den Hin- und Rücktransport einen Lastwagen (3.5 Tonnen Zugkraft) inkl. Chauffeur auf eigene Kosten zur Verfügung oder übernimmt die Kosten für den Logistikpartner der Abteilung Sport.
- übernimmt die Aufwandentschädigung für den Auf- und Abbau durch den Partnerverein von pauschal CHF 400.00.
- stellt für den Auf- und Abbau mindestens drei Personen (die Lasten heben können) während mindestens drei Stunden auf eigene Kosten zur Verfügung.
- haftet nach dem Aufbau bis zum Abbau für Schäden und Unfälle im Zusammenhang mit dem Pumptrack, soweit sie ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für unbeaufsichtigte Zeiten, wie zum Beispiel in der Nacht.
- stellt sicher, dass die Verbindungsschrauben der einzelnen Elemente während der ganzen Benützungsdauer festgezogen sind und bleiben.
- meldet Schäden umgehend der Abteilung Sport.

- verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung mit genügend hoher Deckungskraft.

Das „Reglement Pumptrack“, Version Februar 2018, bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit den beiden Unterschriften tritt diese Vereinbarung für den oben genannten Zeitpunkt in Kraft und wird der Erhalt des Reglements bestätigt.

Schwyz, xx.xx.20xx

Ort, xx.xx.20xx

Lars Reichlin
Leiter, Abteilung Sport

Vorstandsmitglied 1
Verein / Organisation xxx

Vorstandsmitglied 2
Verein / Organisation xxx